

Unterrichtung

Hannover, den 07.12.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Gebührenerhebung bei der Landespolizei

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11763 Nr. 15

Beschluss des Landtages vom 11.10.2023 - Drs. 19/2564 II Nr. 6 d - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.12.2023.

Antwort der Landesregierung vom 06.12.2023

Auf den vorgenannten Beschluss des Landtages hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) alle die Polizei betreffenden Tarifnummern der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) überprüft und verlässliche Berechnungsgrundlagen erstellt, um kostendeckende Gebühren zu erzielen. Zudem hat das MI Maßnahmen ergriffen, damit in der Polizei Gebühren konsequent, rechtzeitig und vollständig erhoben werden.

MI hat eine Evaluierung aller Gebührensätze der Tarifnummern des Kostentarifs 108 (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - TN 108) der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) durchgeführt, um ggf. erforderliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren.

Hierzu wurde eine sachliche und rechnerische Neubewertung der Berechnungsgrundlagen sämtlicher Tarifnummern des Kostentarifs 108 veranlasst. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Abfrage bei den Polizeibehörden durchgeführt und die für die Ermittlung kostendeckender Gebührensätze erforderlichen Daten (Zeit, Personaleinsatz, Sachkosten etc.) unmittelbar vor Ort erhoben.

Es ist nunmehr geplant, mithilfe der erhaltenen Daten eventuelle Abweichungen und Inkonsistenzen zu den aktuellen Gebühren zu identifizieren und erforderliche Anpassungen zu ermitteln.

Anpassungsbedarfe, die im Ergebnis dieser Prüfung identifiziert werden, sollen sodann zeitnah nach Abschluss der Prüfung durch eine Änderung der entsprechenden Tarifnummern des Kostentarifs 108 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO umgesetzt werden.

Bei einigen Tarifnummern ist eine Anpassung bereits erfolgt. So wurden die Gebührensätze für die Gewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 und 2 (Tarifnummer 108.2) bereits angepasst und kostendeckend ausgestaltet (Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 25. Oktober 2022, Nds. GVBl. S. 669).

Ziel ist es, durch die genaue Überprüfung und Validierung der Tarifnummern sicherzustellen, dass Einsätze zukünftig kostendeckend erfolgen.

Des Weiteren hat das MI folgende Maßnahmen ergriffen, damit in der Polizei Gebühren konsequent, rechtzeitig und vollständig erhoben werden:

Das Thema wurde mit den Polizeidirektionen im Rahmen verschiedener Dienstbesprechungen erörtert und daraufhin u. a. die Überprüfung der internen Prozesse bei der Gebührenerhebung veranlasst, ebenso der Aufbauorganisation und des Controllings, und wo erforderlich, deren Anpassung. Angestoßen wurde zudem die Fortführung der landesweiten Gebührenworkshops.

Darüber hinaus wurde mit der Überarbeitung des Finanzcontrollings die Möglichkeit zur Auswertung der Gebührensituation geschaffen. Hierbei berichten die Behörden dem Referat 26 des MI als Fachaufsicht mehrmals jährlich über die Ist-Einnahme im Kontext zum jeweiligen Haushaltsansatz. Das

Finanzcontrolling beinhaltet mit der „Finanzübersicht“ nunmehr ein Auswertemodul, in dem die Ist-Stände für verschiedene Einnahme- und Ausgabebetitel dargestellt und deren Verlauf monatlich mittels Ampelsystem bewertet wird. Der Einnahmebereich wird derzeit als Gesamtes und mit einigen ausgewählten Einnahmepositionen aufgeführt. Die Finanzübersicht wird kontinuierlich angepasst. Das Controlling der Gebühren ist hiermit sichergestellt.

Zudem wird das im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) NIVADIS hinterlegte Formular „Gebühren und Auslagen der Polizei - Ingewahrsamnahme“ im 2. Quartal 2024 angepasst, um die Gebührenerhebungen zu optimieren. Darüber hinaus werden umfassende Änderungen im VBS NIVADIS nicht mehr vorgenommen (MI-Erlass NIVADIS-Moratorium vom 23.12.2021, Az.: 26.2 - 02823), da das VBS NIVADIS abgelöst und das neue VBS @rtus eingeführt werden soll. Weitere Schritte hin zu einer vollständigen digitalen Bearbeitung werden dann mit der Einführung des neuen VBS @rtus in Angriff genommen.

Grundsätzlich ist bereits jetzt sichergestellt, dass die für die Gebührenbearbeitung zuständigen Stellen informiert werden und damit Gebühren auch entsprechend erhoben werden.